

Betrifft alle Elterninitiativen:
Das Infektionsschutz-Gesetz (IfSG)

Das alte Bundesseuchen-Gesetz wurde durch das Infektionsschutz-Gesetz abgelöst. Dieses neue Gesetz setzt verstärkt auf Prävention und aktive Mitwirkung aller Beteiligten (Arbeitgeber, Eltern in Einrichtungen und Beschäftigte). Zweck des Gesetzes ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie des Einzelnen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten soll verdeutlicht und gefördert werden.

Das alte "Gesundheitszeugnis" für Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen gibt es nicht mehr. Nachgewiesen müssen jetzt *regelmäßige Belehrungen* der Beschäftigten durch Arbeitgeber bzw. Gesundheitsamt. Darüber hinaus müssen Eltern bei Aufnahme in Gemeinschaftseinrichtungen (dazu gehören u.a. Krippen, Kindergärten, Mittagsbetreuungen etc.) über den Umgang mit Infektionskrankheiten belehrt werden (durch ein Merkblatt für Eltern).

Wie sehen nun die neuen Regelungen aus, die Arbeitgeber bzw. Träger von Einrichtungen sowie Beschäftigte betreffen (Infektionsschutzgesetz, Abschnitt Abschnitt 6 IfSG: zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen):

**1. Anforderungen beim Umgang mit Infektionskrankheiten
in Kindertageseinrichtungen §34 und §35 IfSG**

- Alle **Eltern** müssen unverzüglich bei Neuaufnahme eines Kindes über ihre Pflichten im Sinne des IfSG informiert (**§34**, Absatz 5) werden. Dabei geht es insbesondere um deren Mitteilungspflicht über Erkrankungen des Kindes oder auch einer im Haushalt lebenden Person. Hier wird auch geregelt, wenn der Besuch in der Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen ist.
- Alle **ArbeitnehmerInnen** sind **vor** Anstellungsbeginn und dann mindestens *alle zwei Jahre* über die persönlichen gesundheitlichen Anforderungen und ihre Mitwirkungspflicht (**§35, Abs. 1**) zu belehren. Inhalte sind neben den wichtigen Paragraphen und Vorschriften, die einzelnen Krankheiten, Ansteckungsgefahren, präventive und reaktive Verhaltensweisen, sowie die Bestimmung, bei welchen Krankheiten die Einrichtung nicht betreten werden darf. (**§34**).
Über die Belehrung ist ein Protokoll (Datum, Name, Unterschrift) zu erstellen, das drei Jahre als Nachweis vom Arbeitgeber aufbewahrt werden muss.

- **Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt:** Hier gibt es einige Änderungen über die zu meldenden Krankheiten. Die Meldung an das Gesundheitsamt ist ein **Muss** (§34, Abs.6) – wenn nicht der behandelnde Arzt bereits gemeldet hat. § 34, Abs. 1,2, 3 führt alle meldepflichtigen Krankheiten auf.
- **Beschäftigungs- und Besuchsverbote:** § 34 regelt auch Beschäftigungs- und Besuchsverbote in Gemeinschaftseinrichtungen. Das Robert-Koch-Institut hat ein Merkblatt für die Wiederezulassung herausgegeben: www.rki.de/Infektionsschutz/Ratgeber/Merkblätter (*hier wird im wesentlichen beschrieben, ab welchem Zeitpunkt einzelne Infektionskrankheiten nicht mehr ansteckend sind*).
- Jede Einrichtung hat einen **Hygieneplan** zu erstellen. Hier werden innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene erarbeitet und schriftlich festgehalten (**§36, Abs. 1**). *Am besten ist es hier wohl den gesunden Menschenverstand walten zu lassen und alle getroffenen Maßnahmen möglichst schriftlich festzuhalten ...*
- Informationen zu den Anforderungen der **Lebensmittelhygiene-Verordnung** (EG-Hygiene-Richtlinie 93/94) können beim KKT angefordert werden.

2. Anforderungen an alle, die mit Lebensmitteln in der Einrichtung in Kontakt treten: §§ 42 und 43 IfSG

Gilt für alle Personen, die in direktem Kontakt mit Lebensmitteln kommen (Betreuerinnen und kochende Eltern)!

- Das Gesundheitszeugnis nach § 18 Bundesseuchengesetz wurde zwar abgeschafft – *vorhandene Gesundheitszeugnisse bleiben aber weiterhin gültig!*
Wer eines hat (auch kochende Eltern), braucht also nicht zur Erstbelehrung!!
- Bei **erstmaliger** Ausübung einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung muss jetzt eine **Erstbelehrung** durch das *Gesundheitsamt* (bzw. durch einen vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt – Liste kann dort angefordert werden) durchgeführt werden. Darüber wird eine Bescheinigung ausgestellt. *Diese Bescheinigung sollte jede Mitarbeiterin bei einem Arbeitsplatzwechsel dem neuen Arbeitgeber wieder vorlegen!*
- **Kochende Eltern** müssen ebenfalls zur Erstbelehrung (wenn kein Gesundheitszeugnis vorhanden)
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine weitere Belehrung *nach Aufnahme* der Tätigkeit einer neuen Mitarbeiterin durchzuführen (+ Dokumentation)
- Belehrungen sind **jährlich** zu wiederholen – auch für kochende Eltern (+ Dokumentation)
- Die Belehrungen haben über die in § 42, Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote sowie über die Verpflichtung nach §42 Abs. 2 zu informieren.
- Wichtig ist auf jeden Fall, dass alle Belehrungen (von Beschäftigten und Eltern) dokumentiert werden. Alle Dokumentationen sind in der Einrichtung aufzubewahren.

Nochmals das Wichtigste in Kürze zum § 42 und 43:

- Beschäftigte und Eltern, die bereits ein Gesundheitszeugnis nach § 18 BundesseuchenGesetz haben, müssen *nicht* zur Erstbelehrung ins Gesundheitsamt. Das Zeugnis gilt als Bescheinigung nach § 43, Abs. 1 IfSG
- Bei bereits eingestelltem Personal (mit Gesundheitszeugnis) sollte die Folgebelehrung durch den Arbeitgeber jährlich stattfinden (+ Dokumentation)
- Neu eingestelltes Personal (mit Gesundheitszeugnis oder Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt) muss sofort vom Arbeitgeber belehrt werden.

Alle Anforderungen sind zusammengestellt in unserem „Belehrungsfahrplan“ auf der nächsten Seite!

Erstbelehrung nach § 43 IfSG durch das Gesundheitsamt:

Die Betroffenen müssen persönlich vorsprechen (Personalausweis + ca. 20 € mitnehmen) und sich einen Termin für die Erstbelehrung geben lassen.

Adresse und Öffnungszeiten: Dachauerstr. 90, Zimmer 94
Mo – Fr 8 -11 Uhr, Mo - Do 13-14 Uhr

Das Gesundheitsamt hat auch eine Liste beauftragter Ärzte, die ebenfalls eine Erstbelehrung durchführen und bescheinigen können.

Merkblätter und Informationsmaterial

- Das Gesundheitsamt stellt ein Infopaket für Arbeitgeber zur Verfügung
Es muss schriftlich angefordert werden:
Referat für Gesundheit und Umwelt
Gesundheitsschutz
Dachauer Str. 90, 80335 München, Fax 233 37815
(enthält aber im wesentlichen nur die Belehrung nach § 43 und Übersetzungen in andere Sprachen...)
- Der vollständige Gesetzestext kann unter www.bmggesundheits.de eingesehen werden. Informativ sind auch die Seiten des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de
- Auf Anfrage verschickt der KKT folgende Unterlagen:
 - Merkblatt für Eltern in Einrichtungen
 - Musterbelehrung für Beschäftigte gem. § 35 IfSG + Protokollvordruck
 - Musterbelehrung für Beschäftigte und kochende Eltern gem. § 43 IfSG + Protokollvordruck

Alle Infos gibt es auch als download unter www.kkt-muenchen.de

„Belehrungs-Fahrplan“ zum Infektionsschutz-Gesetz

1. Elternmerkblatt zum § 34 IfSG

Belehrung der **Eltern** jedes neu aufgenommenen Kindes
nach § 34 Abs. 5 IfSG

Merkblatt

für Eltern

2. § 34 und 35 IfSG: Umgang mit Infektionskrankheiten und Belehrung

Belehrung der **MitarbeiterInnen** in Elterninitiativen nach § 35:

*Musterbelehrung
+ Protokollvordruck*

- Vor Aufnahme der Tätigkeit die Musterbelehrung aushändigen und Erklärung über die Belehrung unterschreiben lassen
- Wiederholungsbelehrung mindestens im Abstand von 2 Jahren Und Protokoll unterschreiben (s.o.)
- Sammelbelehrungen sind zulässig
- Die Protokolle sind beim Arbeitgeber mindestens 3 Jahre aufzubewahren und in der Einrichtung verfügbar zu halten

3. § 36 IfSG Infektionshygiene

Einhaltung der **Infektionshygiene**:

- Hygiene-Plan erstellen
- Informationen über Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung einholen
- Klare Verfahrensweisen, wie die speziellen räumlichen Bedingungen in Elterninitiativen beurteilt werden sollen, fehlen derzeit.

*s. Merkblatt KKT
"Hygienerichtlinien!"*

4. § 42, 43 IfSG Umgang mit Lebensmitteln

MitarbeiterInnen *und* kochende Eltern sind Zielgruppe der Bestimmung des § 42 IfSG

- Belehrung mit Bescheinigung gem. § 43 Abs. 1 IfSG durch das Gesundheitsamt *vor erstmaliger* Ausübung dieser Tätigkeit –

Aushändigung eines Merkblatts über den Umgang mit Lebensmitteln.

- Weitere Belehrung durch den Arbeitgeber *nach Aufnahme* der Beschäftigung und Unterschrift auf Protokollvordruck *s. Musterbelehrung + Protokollvordruck*
- Wiederholungsbelehrung jährlich durch den Arbeitgeber und *Protokoll* *s.o.*
- Die Belehrungen haben über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach § 42 Abs. 2 zu informieren.
- Sammelbelehrungen sind zulässig
- Die Bescheinigung über die Erstbelehrung nach § 43 (durch das Gesundheitsamt) oder das bereits vorhandene Gesundheitszeugnis und die letzte Dokumentation der Belehrung bzw. der Wiederholungsbelehrung sind in der Einrichtung aufzubewahren.
- Bei Arbeitsplatzwechsel sollten MitarbeiterInnen die Bescheinigung des Gesundheitsamtes bzw. das Gesundheitszeugnis mitnehmen und dem neuen Arbeitgeber vorlegen.

Infektionsschutzgesetz (Auszüge)

6. Abschnitt: Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33

Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34

Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)

7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. **Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.** Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35

Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

§ 36

Einhaltung der Infektionshygiene

(1) Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, 1a des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

8. Abschnitt: Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

§ 42

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 43

Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren

Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbständig ausüben.

Protokoll-Vordruck § 35 Infektionsschutzgesetz IfSG

Stempel der Einrichtung	Datum
0	Belehrung gem. § 35 IfSG
0	Wiederholungsbelehrung gem. § 35 Infektionsschutzgesetz
Erklärung	
Frau/Herr (Vor- und Zuname BetreuerIn)
Hiermit erkläre, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34/35 des Infektionsschutzgesetzes belehrt worden bin.	
Unterschrift des Arbeitnehmers	Unterschrift des Arbeitgebers
(jeweils eine Ausfertigung für ArbeitnehmerIn und Arbeitgeber)	

Protokollvordruck Belehrung nach § 43 IfSG

Erklärung nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG	
Frau/ Herr
Geb. am
<p>Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 IfSG mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.</p>	
Ort/ Datum
Unterschrift
<p><i>(jeweils ein Ex. Für Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn</i></p>	

*Alle Belehrungsvordrucke und Bescheinigungen sollten in der Einrichtung in einem Ordner aufbewahrt werden.
Hilfreich ist auch die tabellarische Auflistung der Belehrungen (s.u.):*

Bescheinigungen des Arbeitgebers über Belehrungen nach § 43 Abs. 4 IfSG
(bzw. § 35 IfSG)

Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers	Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers